

Die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Hans Nathan, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

I

Mit den nachfolgenden Zeilen wird die alte Übung dieser Zeitschrift fortgesetzt, in angemessenen Abständen einen zusammenfassenden Überblick über die neue Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts zu geben und damit zugleich Rechenschaft über die der Vorbereitung oder dem Erlaß dieser Gesetze und Verordnungen gewidmete Arbeit des Ministeriums der Justiz zu legen. Wenn seit der letzten Rückschau dieser Art¹⁾ geraume Zeit verfloßen ist, so geht das nicht nur darauf zurück, daß besonders bedeutsame Gesetzgebungswerke — die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen²⁾, das Gesetz über den Erlaß von Sühnmaßnahmen und das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit³⁾, das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik⁴⁾, das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels⁵⁾, das Patentgesetz⁶⁾ und das Gesetz zum Schutze des Friedens⁷⁾ — jeweils gleich nach ihrem Erlaß gewürdigt wurden. Vielmehr erklärt sich die lange Pause einfach damit, daß in dieser Periode die Zahl der neuen Justizgesetze, selbst jene Gesetze eingerechnet, auffallend gering war, wenn man sie etwa mit der großen und grundlegenden Gesetzgebung in den Ländern der Volksdemokratie, insbesondere in der Tschechoslowakei und in Polen, auf der anderen Seite aber auch mit der Gesetzgebungshypertrophie in Westdeutschland vergleicht (allein zum Umstellungsgesetz — westdeutsche Währungsreform — hat man dort bis zum 3. Juli 1951 nicht weniger als 50 Durchführungsverordnungen erlassen!).

Bei uns waren in dieser Hinsicht die Jahre 1950 und 1951 eine „schöpferische Pause“. Gerade in diese Zeit fällt, signalisiert durch die theoretischen Konferenzen, der Durchbruch zu einer neuen Erkenntnis des Rechts und seiner Institute; unser Bewußtsein hat begonnen, auch auf diesem Gebiet dem neuen Sein zu folgen. Erst jetzt wird auch bei uns die Zeit für Rechtsschöpfungen grundsätzlicher Natur reif, für die in der Stille eine umfangreiche Vorbereitungsarbeit geleistet wurde; schon eine nahe Zukunft wird ihre Ergebnisse sehen.

II

Daß nahezu die Hälfte der hier zu betrachtenden ungefähr 20 Verordnungen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation liegt, ist keine zufällige Erscheinung. Das materielle Recht erhält seinen Inhalt jeweils vom Staat, der es geschaffen oder übernommen hat, und das ermöglicht beim Eintritt einer Neuordnung der Gesellschaft und des Staates weitgehend seine veränderte, dem neuen Inhalt entsprechende Anwendung auch ohne ausdrückliche Gesetzesänderung. Organisationsformen hingegen sind starr; sie müssen, wenn sie überholt sind, zerbrochen, d. h. durch positive Bestimmungen erneuert werden. Daher die verhältnismäßig große Zahl neuer Verordnungen auf diesem Gebiet.

Durch die Verordnung über die Besetzung der Strafkammern vom 8. August 1949⁸⁾ wurde dieses — durch unsere demokratische Entwicklung zum Schwerpunkt der Strafrechtspflege gewordene — Gericht neu organisiert. Bekanntlich trat

1) Nathan, Die Gesetzgebung in der Ostzone, NJ 1949 S. 184.

2) ZVOBl. 1949 S. 471; hierzu Weiß, Die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen, NJ 1949 S. 187.

3) GBl. 1949 S. 59 und S. 60; hierzu Weiß, Zwei wichtige neue Gesetze, NJ 1949 S. 265.

4) GBl. 1949 S. 11; hierzu Nathan, Die obersten Rechtspflegeorgane der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1949 S. 303.

5) GBl. 1950 S. 327; hierzu Weiß, Zum Schutze des innerdeutschen Handels, NJ 1950 S. 288.

6) GBl. 1950 S. 989; hierzu Nathan, Das neue Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1950 S. 430.

7) GBl. 1950 S. 1199; hierzu Weiß, Das Gesetz zum Schutze des Friedens, NJ 1951, S. 10.

8) ZVOBl. S. 614.

vor 1939 der Unterschied zwischen großer und kleiner Strafkammer nur in der Hauptverhandlung in Erscheinung; die Strafkammer bestand aus drei Richtern; sie wurde in der Hauptverhandlung entweder durch Zuziehung von zwei Schöffen zur großen Strafkammer oder durch die Ersetzung zweier Richter durch Schöffen zur kleinen Strafkammer (§ 76 GVG). Die Verordnung vom 8. August 1949 schafft die einheitliche Dreirichterkammer ab, erstreckt die Unterscheidung zwischen großer und kleiner Strafkammer, wie es der ungleichen Bedeutung der vor ihnen verhandelten Sachen entspricht, auch auf die Zusammensetzung des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung und verstärkt gleichzeitig — worin einige Länder sowie die Regelung für die auf Grund des Befehls Nr. 201 gebildeten Strafkammern⁹⁾ bereits vorangegangen waren — das Laienelement in der großen Strafkammer. Danach entscheidet nun die kleine Strafkammer in der Hauptverhandlung in der bisherigen Besetzung von einem Richter und zwei Schöffen, während außerhalb der Hauptverhandlung — entsprechend der Regelung beim Schöffengericht — nur der Vorsitzende tätig wird. Für die große Strafkammer wurde das bisherige Verhältnis zwischen Richtern und Schöffen in der Hauptverhandlung umgekehrt, so daß nunmehr zu zwei Richtern drei Schöffen hinzutreten. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden die beiden Richter allein. Dabei ergab sich das Problem der Abstimmung im Falle von Meinungsverschiedenheiten, da bei nur zwei Abstimmenden die übliche Lösung, dem Vorsitzenden die ausschlaggebende Stimme zuzubilligen, der Entscheidung den Charakter einer Kollegialentscheidung nimmt. Deshalb wurde vorgeschrieben, daß für diesen Fall ein dritter Richter zuzuziehen sei. Vor dem gleichen Problem stand übrigens die Emmingersche Reform von 1924 bei der Schaffung des erweiterten Schöffengerichts, das aus zwei Richtern und zwei Schöffen bestand; damals wurde die andere Alternative, nämlich die Betrauung allein des Vorsitzenden mit den außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, gewählt, eine Lösung, die jedenfalls für die großen Strafkammern nicht der Bedeutung des Gerichts entspricht.

Zwischen dieser Neuorganisation der Strafkammern und der fast gleichzeitig erlassenen Verordnung über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen vom 11. August 1949¹⁰⁾ besteht nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein innerer Zusammenhang, insofern der Erlaß gerade dieser Verordnung die Notwendigkeit jener Reform begreiflich macht. Ursprünglich waren die Strafkammern ausschließlich Berufungsgerichte. Erstmals wurde dieses Prinzip durch die Notverordnung vom 14. Juni 1932 durchbrochen, die die erstinstanzliche Zuständigkeit für die schwersten der bis dahin vom erweiterten Schöffengericht verhandelten Verbrechen auf die große Strafkammer übertrug. Der nächste Schritt war die bereits erwähnte Übertragung der Strafsachen nach Befehl Nr. 201 auf die Strafkammern als erste Instanz. Durch die Verordnung vom 11. August 1949 wurde nun noch die erstinstanzliche Zuständigkeit der großen Strafkammern für die bedeutsamsten Strafsachen dieser Periode, die Wirtschaftsstrafsachen, begründet (mit der Modifikation, daß es dem Staatsanwalt freisteht, in minder wichtigen Wirtschaftsstrafsachen vor dem Schöffengericht oder dem Amtsrichter Anklage zu erheben). Damit wurden die großen Strafkammern zum Angelpunkt in der Kriminaljustiz, und die Notwendigkeit, ihnen in allen Ländern der Republik eine einheitliche Verfassung zu geben, ergab sich hieraus von selbst.

Daß es sich hier um keine auf die Dauer berechnete, sondern um eine Zwischenlösung bis zur Neuordnung der gesamten Gerichtsverfassung handelt, mag am Rande vermerkt werden. Es leuchtet ein, daß unser noch als Erbschaft des früheren Rechts bis heute mit-

9) vgl. Ziff. 16a AusfBest Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 (ZVOBl. 1947 S. 188).

10) ZVOBl. S. 618.